

1. Vertragsabschluss.

- 1.1 Für alle unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nur, wenn wir sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkennen.
- 1.2 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Uns erteilte Aufträge sowie allfällige Auftragsänderungen sind für den Käufer in jedem Fall verbindlich. Für uns werden erteilte Aufträge od. Änderungen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.

2. Preise.

- 2.1 Unsere Preise sind Tagespreise. Für Aufträge ohne ausdrückliche Preisvereinbarung gelten die Preise des Liefertages. Alle Preise verstehen sich ab Werk und exklusive der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherungen, etc.
- 2.2 Wir sind berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Anbotslegung Änderungen bei Rohmaterial- od. Hilfsstoffpreisen, Löhnen, Gehältern, Frachten, öffentlichen Abgaben od. sonstigen Fremdkosten eingetreten sind.
- 2.3 Durch Beteiligung an den Werkzeugkosten od. Übernahme der Werkzeugkosten erwirbt der Käufer kein Anrecht auf die Werkzeuge. Diese verbleiben in unserem Eigentum. Skonti, Rabatte und Zahlungsziel hinsichtlich der Werkzeuge bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Drei Jahre nach der letzten Lieferung sind wir berechtigt, die Werkzeuge zu entsorgen.

3. Lieferung und Lieferzeit.

- 3.1 Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Lieferungen unserer Vorlieferanten.
- 3.2 Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Annahme der Bestellung durch uns, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Hat der Käufer Unterlagen, Angaben, Genehmigungen, Freigaben, etc. zu beschaffen od. eine Anzahlung zu erbringen, so beginnt die Lieferfrist nicht vor der Erfüllung dieser Verpflichtungen.
- 3.3 Erforderliche Exportunterlagen sind vom Käufer beizubringen.
- 3.4 Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist die Absendung od. Übergabe im Werk bzw. Lager maßgebend. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- 3.5 Der Käufer ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen. Je nach Art der Fabrikate sind bei der Lieferung Abweichungen von Gewicht, Stückzahl, Laufmetern, etc. bis +/- 10 von Hundert sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge als auch hinsichtlich vereinbarter Teillieferungen gestattet, sofern in unseren jeweils gültigen technischen Lieferkonditionen nichts anderes bestimmt wird. Für die Errechnung des Faktorenwertes sind die von uns ermittelten Mengeneinheiten (Fabrikate abhängig, grundsätzlich Gewichte, in Sonderfällen auch Stückzahlen, Laufmeter, etc.) maßgebend.
- 3.6 Behinderungen bei der Ausführung und/od. bei der Auslieferung einer Bestellung, welche von uns nicht od. nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise beseitigt werden können (wie z.B. Streiks, Betriebsstörungen, Aussperrungen, nicht rechtzeitiges Eintreffen von Vormaterial, Verkehrsstörungen, usw.) sowie deren Folgen, gelten als höhere Gewalt und entbinden uns von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Käufer ein Schadenersatzanspruch zusteht. Wir sind berechtigt, nach Wegfall der Behinderung die bestellten Lieferungen vorzunehmen.
- 3.7 Das Recht auf Schadenersatz infolge von Lieferverzug ist jedenfalls auch dann ausgeschlossen, wenn dieser aufgrund von Beschädigungen der bei der Produktion des bestellten Materials verwendeten Maschinen und Werkzeuge eingetreten ist.

4. Abnahme.

- 4.1 Von uns geliefertes Material wird nur dann abgenommen, wenn die entsprechenden Werkstoffnormen eine Abnahme vorsehen od. wenn dies bei Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart wurde. Die Kosten der Abnahme trägt der Käufer.
- 4.2 Die Abnahme hat innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach gemeldeter Abnahmebereitschaft, zu erfolgen. Andernfalls gilt die Abnahme als durchgeführt und die Ware als vertragsgemäß geliefert. Wir sind in diesem Fall berechtigt, das Material zu versenden od. auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.

5. Verpackung.

- 5.1 Falls nach Meinung des Verkäufers eine Verpackung erforderlich ist, erfolgt sie in handelsüblicher Weise und auf Kosten des Käufers.

6. Versand, Gefahrübergang und Versicherung.

- 6.1 Der Versandweg und die Versandmittel sowie der Spediteur und Frachtführer werden durch uns bestimmt. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur od. Frachtführer geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme des Materials, auf den Käufer über.
- 6.2 Die Frachtkosten, die Kosten einer eventuellen Versicherung der Sendung auf Wunsch des Käufers, Zölle, etc. gehen zu Lasten des Käufers. Die Ausführung vom Käufer erteilter besonderer Verlade- und Versandvorschriften erfolgt auf Risiko und Kosten des Käufers.

7. Übernahme und Annahmeverzug.

- 7.1 Versandfertige Waren müssen vom Käufer unverzüglich abgeholt werden. Nicht rechtzeitige Erteilung allenfalls notwendiger Versandanweisungen oder nicht rechtzeitige Abholung der Ware setzt den Käufer in Annahmeverzug. In einem solchen Fall können wir wahlweise den Versand der Waren an den Käufer veranlassen oder aber die Waren einlagern; dies alles auf Gefahr des Käufers. Dadurch entstehende Mehrkosten oder Schäden sind vom Käufer zu tragen bzw. uns von ihm zu ersetzen. Die gesetzlichen Vorschriften und Rechtsfolgen des Annahmeverzuges bleiben hiervon unberührt.
- 7.2 Wenn der Käufer unsere ordnungsgemäße Lieferung oder erforderliche Lieferdokumente nicht übernimmt, ist unser Auftrag erfüllt und der Käufer zur Leistung des vollen Entgeltes verpflichtet. Wir sind in diesem Fall berechtigt, das Material auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.

8. Toleranzen, Gewicht, sonstige Qualitätsmerkmale.

- 8.1 Für die vereinbarten Spezifikationen gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, vorhandene Normen (z.B. EN, DIN, ÖNORM, usw.). Ansonsten haben unsere technischen Lieferkonditionen Gültigkeit.
- 8.2 Abweichungen von Maß, Gewicht und sonstigen Qualitätsmerkmalen sind im Rahmen der vereinbarten Norm od. der geltenden Übung zulässig.
- 8.3 Die Kosten allfälliger Untersuchungen, Analysen, etc. trägt der Käufer.

9. Gewährleistung.

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Erklärung der Versandbereitschaft bzw. mit dem Übergang der Preisgefahr an den Käufer und endet nach sechs Monaten.
- 9.2 Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes.
- 9.3 Für den Umstand, dass etwaige Mängel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren, trägt stets der Käufer die Beweislast.
- 9.4 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
- 9.5 Zur Geltendmachung von Mängeln sind schriftliche Mängelrügen erforderlich.
- 9.6 Der Käufer hat uns Mängel der Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Ware am Bestimmungsort anzuzeigen. Bei verborgenen Mängeln, die selbst bei sorgfältigster Prüfung nicht erkennbar sind, hat diese Anzeige unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach deren Entdeckung, zu erfolgen.
- 9.7 Unterlässt der Käufer die Anzeige innerhalb der in Punkt 9.6 genannten Fristen, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933 a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.
- 9.8 Für diejenigen Teile einer Ware, die wir von Vorlieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen den Vorlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
- 9.9 Eine Inanspruchnahme unsererseits durch den Käufer gem. § 933b ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.10 Voraussetzung für die Anerkennung eines Mangels ist immer, dass die Ware ihren Qualitätsbedingungen entsprechend eingesetzt worden ist.
- 9.11 Gibt uns der Käufer keine Gelegenheit, dass wir uns vom Mangel überzeugen können, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware od. Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
- 9.12 Wird ein Mangel von uns anerkannt, so bleibt es uns überlassen, die Ware zum berechneten Preis zurückzunehmen, den Mangel zu beheben od. gegen Rücksendung der Ware eine Ersatzlieferung vorzunehmen.
- 9.13 Mängelansprüche verjähren spät. ein Monat nach schriftl. Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

9.14 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertrags-gemäßer Ware.

10. Höhere Gewalt.

10.1 Ereignisse höherer Gewalt und andere Umstände außerhalb unseres Einfluss- vermögens (gleichgültig ob bei uns, unseren Vorlieferanten, etc.) sowie Streik, Aussperrung und andere Umstände die uns die Lieferung wesentlich erschweren od. unmöglich machen, berechtigen uns, unter Ausschluss jedweden Schaden- ersatzanspruches die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung hinauszuschie- ben bzw. ganz od. teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

11. Haftungsbeschränkung.

11.1 Wir haften nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden (insbesondere aus Pro- duktionsausfällen), entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden.

11.2 Wir haften auch nicht bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit, sofern nicht Per- sonenschäden infolge der Verletzung des Lebens, der körperlichen Integrität od. der Gesundheit eines Menschen Gegenstand der an uns herangetragenen An- sprüche sind.

11.3 Unsere Haftung ist insgesamt beschränkt auf Leistungen aus unserer Betriebs- haftpflichtversicherung, darüber hinaus bei Verletzung vertraglicher Pflichten je- denfalls auf den Auftragswert derjenigen Lieferung, die schadensursächlich war.

11.4 Die Haftungsausschlüsse gem. diesem Punkt 11 umfassen jedoch nicht zwin- gende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.5 Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen od. sonstigen Angaben des Käufers u. werden dadurch Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte verletzt, hält uns der Käufer vollkommen schad- u. klaglos.

12. Zahlungsbedingungen.

12.1 Der Rechnungsbetrag ist gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu ent- richten. Sofern nichts vereinbart wurde, sind Rechnungen sofort und abzugsfrei zur Zahlung fällig.

12.2 Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

12.3 Die Zahlung ist in der vereinbarten Währung durch Überweisung auf unser Bank- konto zu leisten.

12.4 Die Inanspruchnahme von vereinbarten Skonti setzt voraus, dass keine fälligen Zah- lungsverpflichtungen bestehen; dies gilt auch in Bezug auf andere Rechnun- gen.

12.5 Die Aufrechnung durch den Käufer mit einer Gegenforderung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

12.6 Scheck und Wechsel bedürfen einer besonderen Vereinbarung und werden nur zahlungshalber angenommen, Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Wechselzahlung berechtigt nicht zum Skontoabzug.

12.7 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen, aus welchen Gründen auch immer, zurückzuhalten.

12.8 Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent- punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Natio- nalbank, zumindest aber in Höhe von 12 % p.a., zu berechnen.

12.9 Bei Zahlungsverzug sind alle Mahn- und Inkassospesen vom Käufer zu ersetzen.

12.10 Zahlungen werden stets auf die älteste offene Rechnung bzw. Forderung ange- rechnet. Spesen, die im Zusammenhang mit Überweisungen od. auf Basis von Dokumenteninkassi und Dokumentenakkreditiven für unsere Lieferungen im Käufer- od. Bestimmungsland entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

13. Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen und Sicherheiten, Rücktritt.

13.1 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen od. bei Bekanntwerden von Um- ständen, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Zweifel ziehen lassen, sind wir ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung od. Sicher- heitsleistung auszuführen od. vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

13.2 Bei Zahlungsverzug od. bekannt werden von Zahlungsschwierigkeiten steht uns das Recht zu, alle noch offenen Forderungen bei gleichzeitiger Einstellung wei- terer Lieferungen sofort fällig zu stellen (Terminverlust), von allen noch nicht er- füllten Verträgen zurückzutreten und erhaltene Vorauszahlungen bis zur Festset- zung einer etwaigen Entschädigungsleistung einzubehalten bzw. auf unsere For- derungen anzurechnen. Ungeachtet davon steht uns das Recht zu, noch ausste- hende Lieferungen gegen Vorauszahlung od. Sicherheitsleistung durchzuführen.

14. Eigentumsvorbehalt.

14.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware).

14.2 Um eine Pfändung od. andere Beeinträchtigung durch Dritte hintanzuhalten, ist der Käufer verpflichtet, sämtliche zumutbare Maßnahmen einzuleiten, um dies zu verhindern (Kennzeichnung, gesonderte Lagerung etc.).

14.3 Wir sind jedoch jederzeit berechtigt, das Lager des Käufers zu besichtigen, um die in unserem Eigentum befindliche Ware gegen Anrechnung des Verwertungs- betrages herauszuverlangen sowie die Veräußerung der noch unter Eigentums- vorbehalt stehenden Ware zu untersagen.

14.4 Bei Verarbeitung, Vermischung od. Verbindung mit anderen, uns nicht gehö- renden Waren durch den Käufer, überträgt uns der Käufer das ihm zustehende Ei- gentumsrecht an dem neuen Bestand od. der Sache im Umfang des Rechnungsw- ertes der im Eigentumsvorbehalt stehenden Ware.

14.5 Bei Pfändung od. sonstiger Inanspruchnahme der Ware durch Dritte, ist der Käu- fer verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns hiervon unver- züglich zu verständigen.

14.6 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist ver- äußern, jedoch unter der Voraussetzung, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Die Forderungen des Käufers aus der Weiter- veräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns zur Besicherung unserer Forderungen abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich von Umständen zu informieren, die eine Forderungsabtretung verhindern (zB. Generalzession zugunsten einer Bank). Ansonsten ist der Käufer verpflichtet, nachweislich seine Abnehmer von der Forderungsabtretung zu informieren und einen Eintrag in seiner Buchhaltung vorzunehmen (OP-Liste).

14.7 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht vom uns ver- kauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiter- veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbe- haltsware.

14.8 Ist der Eigentumsvorbehalt od. die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt od. der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

15. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand.

15.1 Sämtliche Vertragsverhältnisse unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungs- und Kollisionsnormen (EVÜ, IPRG). Ausdrücklich festgehalten wird, dass das UN-Kaufrecht (CISG) keine An- wendung auf das vorliegende Vertragsverhältnis findet.

15.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aufgrund dieses Vertrages ist Ranshofen/Öster- reich.

15.3 Sofern der Käufer seinen Sitz in einem Staat hat, auf welchen die VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl L 351 S 1, kurz "Brüssel Ia-VO"), das Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) od. das Lugano-Übereinkom- men (LGVÜ) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fas- sung Anwendung findet, gilt für alle Streitigkeiten aus od. in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ausschließlich die internationale Zuständigkeit des je- weils für Ranshofen/Österreich sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes als vereinbart (Bezirksgericht Braunau am Inn bzw. Landesgericht Ried im Innkreis). Ein jeder anderer Gerichtsstand ist ausgeschlossen.

15.4 Für alle anderen Vertragspartner werden alle Streitigkeiten od. Ansprüche, die sich aus od. im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergeben, ein- schließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung od. Nich- tigkeit, nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirt- schaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem od. drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden."

16. Wirksamkeit.

16.1 Die englische Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen dient nur der unverbindlichen Information des Käufers.

16.2 Im Falle von Streitigkeiten ist ausschließlich die deutsche Version dieser All- gemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bindend.

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz od. teil- weise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Ver- kaufsbedingungen wirksam.